

20.09.00**Gesetzesantrag**

der Länder

Baden-Württemberg, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform**A. Zielsetzung**

Die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform haben zu einer deutlichen Verteuerung von Energie geführt. Die Energiepreise haben dabei inzwischen ein Niveau erreicht, das die Mobilität der Bürger in sozial bedenklicher Weise einschränkt und sich für die konjunkturelle Erholung der Wirtschaft zunehmend als Hindernis erweist.

Diese Preisentwicklung geht nicht zuletzt auch auf die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform zurück. Mit der Rücknahme der neu eingeführten Stromsteuer sowie der Erhöhungsschritte bei der Mineralölsteuer könnte der Staat die mit diesen Gesetzen eingetretene Energieverteuerung rückgängig machen und damit seinen Beitrag dazu leisten, dass die Energiepreise wieder ein erträgliches Maß erreichen.

Die Erfahrung mit der sog. ökologischen Steuerreform hat überdies gezeigt, dass die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform die in sie gesetzten arbeitsmarkt- und umweltpolitischen Erwartungen nicht erfüllen können:

- Die sog. ökologischen Steuerreform hat zu einer Erhöhung der – im europäischen Vergleich ohnehin hohen – deutschen Strom- und Gaspreise und damit zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland geführt.
 - Insbesondere im Falle energieintensiver Betriebe wächst die Gefahr, dass diese Unternehmen ins Ausland abwandern und auf diese Weise Arbeitsplätze verloren gehen.
 - Die sog. ökologischen Steuerreform entfaltet keine ökologische Lenkungswirkung, weil sie
 - nicht am unterschiedlichen Schadstoffgehalt der Energieträger ansetzt,
 - grundsätzlich auch Strom aus regenerativen Quellen nicht von der Besteuerung ausnimmt
- und

durch die Konzeption als Finanzierungsinstrument der Rentenversicherung ein zumindest konstantes Aufkommen erzielt werden muss und damit ein Lenkungserfolg durch ein Anheben der Steuersätze bzw. andere Steuererhöhungen kompensiert werden müsste.

Nicht zuletzt ist die sog. ökologische Steuerreform sozial unausgewogen. Bereits bei einem durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt kommt es nicht zu der versprochenen Aufkommensneutralität durch die vorgesehene Senkung der Rentenversicherungsbeiträge. Dies gilt erst recht bei Pendlern, die vielfach auf den PKW angewiesen sind und bei denen die Anhebung der Mineralölsteuer zu einer deutlichen Erhöhung der Fahrtkosten führt. Im übrigen verursacht die Verteuerung der Energie insbesondere auch eine deutliche Steigerung der Wohnnebenkosten, die vor allem Familien trifft.

B. Lösung

Die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sind mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Aufhebung der mit der ökologischen Steuerreform eingeführten zusätzlichen Mineralölsteuer sowie der Stromsteuer führt für den Bundeshaushalt zu folgenden Mindereinnahmen:

Jahr	2001	2002	2003
	in Mrd. DM		
	22,7	28,0	33,4

Der Wegfall der ökologischen Steuerreform bedeutet andererseits eine Verwaltungsvereinfachung. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der Bürokratiekosten in den Unternehmen, sondern lässt auch die deutliche Mehrbelastung, die in der Zollverwaltung mit der Einführung der ökologischen Steuerreform entstanden ist, wieder entfallen.

E. Sonstige Kosten

Da die Mineralölsteuer und die Stromsteuer Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage sind, kommt es durch den Wegfall dieser Steuern zu einer Verringerung des Umsatzsteueraufkommens

20.09.00

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 20. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Hessen haben beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zum Ausstieg aus der
ökologischen Steuerreform

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000
aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den
Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zum Ausstieg aus der ökologischen Steuerreform

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) sowie das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, BGBl. I S. 2000 S. 147) werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Vorschriften, die durch die aufgehobenen Gesetze des § 1 begründet wurden, werden aufgehoben.
- (2) Vorschriften, die durch die aufgehobenen Gesetze des § 1 geändert, aufgehoben oder ergänzt wurden, gelten hinsichtlich dieser Änderungen in der Fassung vom 31. März 1999.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:**A: Allgemeiner Teil**

Die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sind mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufzuheben, da von ihnen weder ein belebender Impuls für den Arbeitsmarkt noch eine entscheidende Verbesserung für den Umweltschutz ausgeht. Sie haben vielmehr insbesondere zu einer Verteuerung von Energie geführt, mit der Folge, dass die Energiekosten die Mobilität der Bürger in einer unter sozialen Gesichtspunkten bedenklichen Weise einschränken und sich für die konjunkturelle Erholung der Wirtschaft zunehmend zu einem Hindernis entwickeln.

Ursachen dieser Preissteigerungen sind neben dem gestiegenen Dollarkurs und den höheren Rohölpreisen nicht zuletzt die aufgrund des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform eingetretenen Erhöhungen der Mineralölsteuer. Durch die Aufhebung dieser beiden Gesetze kann der Staat dämpfend auf die weitere Entwicklung der Energiepreise einwirken und damit seinen Beitrag zu einer Absenkung des Energiepreinsniveaus leisten.

Die Erfahrung mit der sog. ökologischen Steuerreform hat überdies gezeigt, dass es sich bei den Gesetzen zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der ökologischen Steuerreform letztlich um reine Finanzierungsinstrumente für die Rentenversicherung handelt, die die in sie gesetzten arbeitsmarkt- und umweltpolitischen Erwartungen nicht erfüllen können.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer und die Besteuerung von Strom hat zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland geführt. Schon bisher hat die Bundesrepublik mit die höchsten Strom- und Gaspreise in Europa. Trotz der vorgesehenen ermäßigten Sätze für Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft werden viele Unternehmen dauerhaft höher belastet. Die Gefahr wächst, dass energieintensive Produktionsstätten ins Ausland abwandern. Besonders belastet werden Unternehmen außerhalb des produzierenden Gewerbes, z.B. der Busreise- und Speditionsunternehmen, des Handels und des Dienstleistungsbereichs.

Aber auch der angestrebte positive Beitrag zum Umweltschutz bleibt aus. Mit der zu befürchtenden Abwanderung energieintensiver Produktionsstätten ins Ausland kommt es sogar zu einem negativen Umwelteffekt, da die Unternehmen dann nicht mehr den im internationalen Vergleich hohen inländischen Umweltschutzstandards unterliegen.

Darüber hinaus fehlt dem Gesetz - entgegen seinem Anspruch - die ökologische Lenkungswirkung. Dies resultiert insbesondere daraus, dass

- die Steuer nicht am unterschiedlichen Schadstoffgehalt der Energieträger ansetzt und damit keinen Anreiz zum Umstieg auf andere Energiequellen schafft
- und
- Strom aus regenerativen Quellen grundsätzlich von der Besteuerung nicht ausgenommen ist.

Nicht zuletzt scheitert eine ökologische Lenkungswirkung der Ökosteuer daran, dass sie als Quersubventionierung der Rentenversicherung konzipiert wurde. Damit wurde ein finanzpolitischer Grundwiderspruch zwischen den Zielen dauerhafter Aufkommenserzielung einerseits und ökologi-

scher Lenkungswirkung andererseits geschaffen. Weil das Steueraufkommen zur Senkung der Sozialversicherungsbeträge fest eingeplant ist, hätte eine Verminderung des Aufkommens im Falle ökologischer Verhaltensänderungen der Bürgerinnen und Bürger unweigerlich weitere Steuersatzerhöhungen bzw. andere Steuererhöhungen zur Folge.

Die sog. ökologische Steuerreform ist überdies sozial unausgewogen. Die versprochene Aufkommensneutralität durch die vorgesehene Senkung der Rentenversicherungsbeiträge wird bereits in einem durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt nicht erreicht. Noch höher als bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz in der Nähe ihrer Wohnung liegt, fällt die Mehrbelastung durch die Ökosteuer bei Pendlern aus. Unübersehbar wird die soziale Schieflage des Gesetzes schließlich im Blick auf diejenigen, die von der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen nicht profitieren können. Für Sozialhilfeempfänger, Rentner und Studenten handelt es sich daher um eine reine Steuererhöhung. Im übrigen verursacht die Verteuerung der Energie insbesondere auch eine deutliche Steigerung der Wohnnebenkosten, die vor allem Familien trifft.

Das Konzept der Ökosteuer, durch Verteuerung der Energie

- Arbeitsplätze zu schaffen
- und
- zugleich die natürlichen Ressourcen zu schonen,

ist damit fehlgeschlagen. Statt die erwartete „doppelte Dividende“ zu erzielen, hat sich die Ökosteuer zu einer doppelten Belastung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt einerseits und des Schutzes der Umwelt andererseits entwickelt.

B: Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Regelung wird erreicht, dass das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform gänzlich aufgehoben werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift stellt deklaratorisch sicher, dass hinsichtlich der Gesetzesänderungen, die durch die in § 1 genannten Gesetze erfolgt sind, zu der Rechtslage zurückgekehrt wird, die am zum 31.3.1999 in Kraft war. Absatz 1 bezieht sich dabei insbesondere auf das Stromsteuergesetz, das durch das vorliegende Gesetz ersatzlos aufgehoben wird. Mit Absatz 2 wird vor allem gewährleistet, dass die Regelungen des Mineralölsteuergesetzes, die durch die § 1 genannten Gesetze geändert, aufgehoben oder ergänzt wurden, hinsichtlich dieser Änderungen in der bis zum 31.3.1999 geltenden Fassung wieder in Kraft treten.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausstieg aus der ökologischen
Steuerreform**

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen -

**Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.**